

TOP 3:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes

Drucksache: 291/12

Das Gesetz basiert auf der Richtlinie 2010/73/EU, die diverse Änderungen zur sog. Prospektrichtlinie (RL 2001/34/EG) vorsieht. Die Prospektrichtlinie enthält Vorschriften über die bei der Emission öffentlich angebotener bzw. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassener Wertpapiere zu veröffentlichenden Prospekte.

Die umzusetzende Änderungsrichtlinie sieht verschiedene Regelungen vor, die den Aufwand für Emittenten und Finanzintermediäre verringern (z.B. durch die Abschaffung bzw. Änderung von Informationspflichten oder die Reduzierung der Angabepflichten für bestimmte Arten von Wertpapieremissionen bzw. Emittenten). Darüber hinaus soll die Klarheit und Effizienz bestimmter Regelungen erhöht und der Anlegerschutz verbessert werden (etwa durch die Verbesserung von Format und Inhalt der Prospektzusammenfassung). Änderungsgegenstände sind das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die Wertpapierhandels- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) sowie die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV).

Neben diesen auf die Änderungsrichtlinie zurückzuführenden Änderungen enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen des WpPG, des Börsengesetzes (BörsG), des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) sowie der Restrukturierungsfondsverordnung (RStruktFV), u.a. durch Einführung eines zusätzlichen Abzugspostens bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe.

Die vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden zum Teil berücksichtigt. Nicht umgesetzt wurde die empfohlene Haftungsfreistellung der Länder durch den Börsenträger; nach Angaben der Bundesregierung bestünden zwar in der Sache keine Bedenken, jedoch fehle es am Sachzusammenhang, so dass auch angesichts des zeitlichen Umsetzungsdrucks die Einführung einer entsprechenden Regelung an anderer Stelle erfolgen sollte.

Der Bundestag hat zudem weitere Änderungen eingebracht, die weitgehend klarstellender Natur sind bzw. Folgeänderungen darstellen. Als materielle Änderungen ist u.a. die Einführung einer weiteren Obergrenze bei der Bankenabgabe zu nennen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht anzurufen.